



Vereinsatzung

PSV Blau-Gelb Fulda

1934/61 e.V.

**PSV Blau-Gelb
Fulda 1934/61 e.V.**

Postfach 1706

36007 Fulda

www.psv-fulda.de

Telefon: 06 61 / 7 34 61

Stand 07/2014

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Post-Sportverein Blau-Gelb Fulda 1934/61 e.V.“ (kurz: PSV Blau-Gelb Fulda e.V.), nachstehend Verein genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Fulda und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fulda eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und dessen Verbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- (4) Der Verein wurde als Betriebssportverein der Deutschen Bundespost gegründet und fühlt sich dieser Tradition verpflichtet.

§ 2 Zweck und Grundsätze

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen,
 - b. die Pflege und den Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports,
 - c. die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen,
 - d. den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiterinnen und Übungsleitern,
 - e. die Durchführung von Sportwettkämpfen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen, sowie die Zusammenarbeit mit anderen Postsportvereinen,
 - f. die Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports,
 - g. die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand - vertreten durch einen der Vorsitzenden. Wird die Aufnahme von diesem abgelehnt, so kann der Antragsteller um Abstimmung des gesamten Vorstandes bitten. Lehnt auch dieser die Aufnahme ab, so entscheidet auf Antrag der Ältestenrat. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.

- (2) Mitglieder des Vereins sind:
1. ordentliche Mitgliedern über 18 Jahren,
 2. Jugendliche von 14 bis 18 Jahren,
 3. Kinder bis zu 14 Jahren,
 4. Ehrenmitglieder,
 5. außerordentliche Mitglieder,
 6. Kurzzeitmitglieder,
 7. fördernde Mitglieder.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des erweiterten Gesamtvorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
- (4) Die Mitgliedschaft wird erst wirksam durch die Zahlung einer Aufnahmegebühr.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
- (6) Fördernde Mitglieder sind nicht aktiv am Sportbetrieb des Vereins beteiligt, nehmen nicht an Übungseinheiten, Wettkämpfen und anderen sportlichen Veranstaltungen teil. Sie sind Mitglieder, die mit ihrem Mitgliedsbeitrag den Verein fördernd unterstützen wollen.
- (7) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds aus dem Verein.
- (8) Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (9) Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:
- a. wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird;
 - b. bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder gegen Verbandsrichtlinien,
 - c. wegen massivem unsportlichen oder unkameradschaftlichem Verhalten,
 - d. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.
- (10) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang den Ältestenrat anrufen. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet der Ältestenrat über den Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

§ 4 Mitgliedsrechte und Pflichten

- (1) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen, Übungsstunden und sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Soweit sie das 18. Lebensjahr überschritten haben, sind sie auch wählbar. Hierzu auch § 9 (4). Sie wählen den Gesamtvorstand. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist ausgeschlossen.
- (2) Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben, mit Ausnahme der Regelung in § 6 Nr. 1 der Satzung, kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder sorge-berechtigte Personen bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Noch nicht volljährigen Mitgliedern stehen

das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.

- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, sich beim Vorstand zu beschweren, wenn sie sich durch Anordnungen eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organs, eines Abteilungsleiters, Übungsleiters oder Spielführers, in ihren Rechten verletzt fühlen.
- (4) Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als drei Monate in seinen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber in Rückstand ist, bis zur Erfüllung.
- (5) Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Anordnungen des Vorstandes, der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter, Übungsleiter und Spielführer im Spiel- und Übungsbetrieb Folge zu leisten. Sie sind ferner verpflichtet, die festgesetzten finanziellen Beiträge pünktlich im Voraus zu zahlen und das Vereinseigentum und die zur Ausübung des betriebenen Sportes zur Verfügung gestellten Räume und Gerätschaften schonend und pfleglich zu behandeln.
- (6) Zur Ahndung von leichten Vergehen im Vereinsleben können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
 - a. Warnung
 - b. Verweis
 - c. Geldbuße
- (7) Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet sind.
- (8) Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (9) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Gesamtvorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
- (10) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benützen.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge (halbjährlich), Gebühren und Umlagen, über deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand jeweils nach Beschluss der Mitgliederversammlung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
- (2) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliederschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
- (3) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.
- (4) Über die Höhe und Zahlung von Umlagen und Gebühren entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
- (5) Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.
- (6) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Dem Mitglied wird empfohlen, bei Eintritt in den Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen und in der Folge für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos am festgelegten Einzugstag zu sorgen. Der Mitgliedsbeitrag wird an dem in der Finanz- und Beitragsordnung festgelegten Termin halbjährlich unter Angabe der Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.
- (7) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen müssen an den zur Zahlung fälligen Terminen auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende

Beitrag kann durch den Vorstand mit erhöhtem Finanzaufwand eingefordert werden. Näheres regelt die Beitragsordnung.

Für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist, und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat, kann der Verein durch den Vorstand ein Strafgeld bis zu € 50,00 je Einzelfall verhängen.

- (8) Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen.
- (9) Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. Dieser Betrag wird vom Vorstand festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a. der Vorstand (§ 7)
 - b. der Sportrat (§ 8)
 - c. die Mitgliederversammlung (§ 9)
 - d. der Ältestenrat (§ 6, Abs. 3).
- (2) Vorstand und Sportrat werden vom Vorsitzenden nach Bedarf, der Vorstand in der Regel viertel-, der Sportrat halbjährlich, 10 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. In begründeten Fällen kann der Vorsitzende die Einladungsfrist auf 5 Tage verkürzen. Der Vorsitzende muss den Vorstand oder den Sportrat einberufen, wenn es jeweils die Organmehrheit verlangt.
- (3) Neben diesen Organen besteht ein Ältestenrat zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern untereinander und mit Organen des Vereins, insbesondere bei einem Mitgliedschaftsausschluss.

Der Ältestenrat besteht aus fünf erfahrenen Mitgliedern und wird - einschließlich seines Vorsitzenden - von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Die Mitglieder des Ältestenrates wählen ihren Vorsitzenden. Der Ältestenrat regelt sein Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden,
 - b. zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Schriftführer,
 - d. dem Kassenwart,
 - e. dem Vereinsjugendwart und
 - f. dem Frauenwart.Die Amtsinhaber sollen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist nach außen allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins dürfen die zwei stellvertretenden Vorsitzenden ihre Vertretungsmacht nur im Rahmen der ihnen zugeteilten Aufgabenbereiche ausüben.
- (3) Der Vorstand hat
 - a. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Sportrates zu verwirklichen
 - b. das Recht, Ausgaben im Rahmen des Haushaltes zu bewilligen
 - c. die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen.
- (4) Der Vorstand entscheidet über
 - a. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - b. die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen, Gebühren und Umlagen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung jeweils auf 3 Jahre gewählt; der Vereinsjugendwart durch die Vereinsjugendversammlung. Sie können durch Mehrheitsbeschluss

der Mitgliederversammlung abberufen werden. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann einsetzen.

- (6) Neben den unter (1) genannten Vorstandsmitgliedern kann die Mitgliederversammlung um die Führung des Vereins verdiente Persönlichkeiten zu Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit wählen. Ehrenvorsitzende haben Sitz im Vorstand mit beratender Stimme. Sie können nach Vereinbarung auch Aufgaben im Vorstand übernehmen.
- (7) Der gewählte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes geschäftsführend im Amt.
- (8) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt.
Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.
- (9) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§ 8 Sportrat

- (1) Der Sportrat besteht aus
 - a. dem Vorstand (§ 7)
 - b. dem 2. Schriftführer
 - c. dem 2. Kassenwart
 - d. dem Gerätewart
 - e. den Abteilungsleitern
 - f. den Beisitzern
- (2) Der Sportrat beschließt über
 - a. alle grundsätzlichen und wichtigen Angelegenheiten des Vereins, soweit dafür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist
 - b. die Zustimmung zu Richtlinien zur Führung des Vereins und zur Durchführung des Sportbetriebes
 - c. Abberufung von Abteilungsleitern und Beisitzern
 - d. strittige Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und des Jugendrates endgültig
 - e. Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung
- (3) Der Sportrat ist über die Beschlüsse des Vorstandes zu unterrichten.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist jährlich einmal in der ersten Jahreshälfte durchzuführen. Die Mitglieder müssen mindestens 3 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung gemäß § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches in Textform eingeladen werden. Ihr sollten Abteilungsversammlungen im Laufe des Vormonats vorausgehen.
- (2) Anträge können nur von Mitgliedern oder von Organen des Vereins gestellt werden. Sie sind sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorsitzenden einzureichen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a. Genehmigung des Jahresabschlusses
 - b. Entlastung des Kassenwartes, der Kassenprüfer und des Vorstandes
 - c. den Haushaltsplan
 - d. Wahl des Vorstandes (alle 3 Jahre)
 - e. Wahl des 2. Schriftführers (alle 3 Jahre)

- f. Wahl des 2. Kassenwartes (alle 3 Jahre)
 - g. Wahl des Gerätewartes (alle 3 Jahre)
 - h. Wahl der Beisitzer (alle 3 Jahre)
 - i. Bestätigung der in den Abteilungen zu wählenden Abteilungsleiter und Bestätigung des Vereinsjugendwartes (alle 3 Jahre)
 - j. Bestellung der Kassenprüfer (alle 2 Jahre)
 - k. Anhörung zu Monatsbeiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen
 - l. Satzungsänderungen
 - m. Annahme und Änderung der Geschäftsordnung
 - n. an den Verein gerichtete Anträge und
 - o. die Auflösung des Vereins.
- (4) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben, mit einer Stimme.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer in einem Protokoll unterzeichnet. Es muss enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung;
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
 - Zahl der erschienen Mitglieder;
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
 - die Tagesordnung;
 - die Art der Abstimmung;
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zu- oder nicht zugestimmt wurde;
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut;
 - Beschlüsse in vollem Wortlaut.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, bei deren Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.
- (7) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Änderung von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Vorstand und Sportrat können jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt oder es das Interesse des Vereins erfordert.
- (3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden innerhalb von 3 Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrages mit der gewünschten Tagesordnung einberufen werden.

§ 11 Eigenständigkeit der Vereinsjugend

- (1) Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
- (2) Sie wird geleitet durch einen Jugendwart. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt. Jugendwart und / oder Jugendwartin, bei Bedarf auch ein Jugendsprecher oder eine Jugendsprecherin, vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand. Alles Weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

§ 12 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende Tätigkeitsvergütung in der vom Gesetzgeber festgelegten gültigen Jahreshöchstsumme erhalten.

§ 13 Haftung der Organ- und Vereinsmitglieder

- (1) Sind Organ- oder Vereinsmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die die vom Gesetzgeber festgelegte Maximalhöhe nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organ- oder Vereinsmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
- (2) Sind Organ- oder Vereinsmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 14 Kassenprüfer

- (1) Die zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt, wobei jedes Jahr einer der Kassenprüfer neu gewählt wird. Auf Heterogenität ist zu achten.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstandes sein.
- (3) Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und beantragen bei korrekter Ausführung der Geschäfte die Entlastung des Kassenwartes. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

§ 15 Ordnungen und Richtlinien

- (1) Beschlussfähigkeit, Wahlen, Abstimmungen, Protokollierung von Sitzungen und Versammlungen sowie die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins werden durch eine Geschäftsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (2) Regelungen, die in dieser Satzung und in der Geschäftsordnung nicht enthalten sind, können durch die Finanz- und Beitragsordnung, die Ehrenordnung, die Jugendordnung und sonstige durch Abstimmungen in den Vereinsorganen verabschiedete Richtlinien getroffen werden.
- (3) Diese Ordnungen und Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Vorstandes und des Sportrates.

§ 16 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sach-bezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung,
 - Bearbeitung,
 - Verarbeitung,
 - Übermittlungihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten;
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;
 - Sperrung seiner Daten;
 - Löschung seiner Daten.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die Stadt Fulda, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und Jugendsport fördernde Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung ist mit Eintrag in das Vereinsregister des Amtsgerichts Fulda auf dem Registerblatt VR 576 am 23.07.2014 in Kraft getreten.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.01.1981 außer Kraft.